

22. Bocholt den 27. November 1806. (R. b. Straßen-Reinlichkeit u.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung.

Da die wegen Reinhaltung der Straßen und Gassen in Städten und Wigbolden erlassene Verfügung bisher größtentheils unbefolgt geblieben, auch zur Erreichung des Zweckes aller Gassen-Polizei, nemlich, daß Straßen und öffentliche Plätze sicher, ohne Hinderniß und Ungemach, ihrer Bestimmung gemäß gebraucht werden können, überhaupt noch mehreres zu verordnen nöthig befunden ist, so werden die in ein- und anderem Betracht dienlichen Vorschriften in der ernstlichsten Absicht, dieselben künftig ohne Ausnahme und mit Strenge ausführen zu lassen, folgender Gestalt ertheilt und festgesetzt:

1. Die Straßen und Gassen in Städten und Wigbolden sollen wöchentlich zwei Mal, und zwar bestimmt des Mittwochs und Samstags, und, wenn auf solche Tage ein Feiertag einfällt, den Tag zuvor von jedem Inwohner, er seye Miethling oder Eigener, und sonst wessen Standes es immer wolle, so weit dessen Wohnung und Gerechtfame sich erstreckt, und vor unbewohnten Häusern von deren Eigenthümern oder auf ihre Kosten gefehrt, und von Roth und Unflat gereinigt werden, bei Strafe von vierzehn Schillingen für jeden Versäumungsfall.

2. Zu gleicher Zeit und bei der nämlichen Strafe sind auch die an den Straßen und Gassen befindlichen oder dahin laufenden Gassen gehörig auszunehmen und zu säubern.

3. Wenn durch Vieh-Schlachten, Mist-Ausfahren und sonstigen außerordentlichen Zufall oder Gebrauch der Straßen und Gassen Unreinigkeit verursacht ist, so ist bei Vermeidung vorgedachter Strafen solche augenblicklich wegzuschaffen, und damit nicht bis an den zum Gassen-Rehren bestimmten Tag zu warten.

4. Auf dieselbe Weise sollen andere öffentliche und gemeine Plätze, als Märkte, Kirchhöfe, die Zu- und Eingänge an den Thoren u. u. von den Stadts-Dienern oder sonstiger Maßen auf Kosten der betreffenden Kassen gesäubert und reingehalten werden.

5. Nicht weniger sind auf vorstehende Art die Zu- und Umgänge der Brunnen und Pumpen, und nöthigenfalls von der daran Theil nehmenden Nachbarschaft, wöchentlich zwei Mal zu kehren und stets sauber zu halten.

6. Außerdem steht jeder Orts-Polizei-Behörde zu, und soll dieselbe bedacht sein, die Haupt- und Neben-Straßen, wie auch sonstige öffentliche Plätze und Gänge, so oft es zu deren Gebrauch und Reinhaltung erforderlich ist, z. B. zur Winterzeit bei Anhäufung des Schnees oder Eises, und eintretendem Thauwetter, nach Markttagen, Durchmärschen u. u. aufräumen und reinigen, auch bei vorhandenem Glatt-Eise, um Unglücke zu verhüten, mit Sand oder Sägspänen oder Asche bestreuen zu lassen.

7. Rein, auch nicht der geringste Ausfluß von Abtritten, Viehställen, oder Mistbehältern auf Straßen und öffentliche Plätze, oder in die daran befindlichen Gassen soll ferner Statt finden.

8. Viel weniger sollen also Abtritte an Straßen, Gassen und sonstigen gemeinen Gängen angelegt, und dadurch Gestank und Ekel erregt werden dürfen.

9. In Hinsicht des von Stadts- und Wigbolds-Eingesessenen häufig geführt werdenden Ackerbaues wird zwar denselben erlaubt, Mist und Dung vor ihren Häusern aufzubewahren; aber nur mit der Einschränkung, daß solcher in eignen, dichten und wenigstens ein Fuß rheinländisch von der Gasse oder den Anfang des Pflasters entfernten, auch mit Brettern ganz bedeckten Behältern beisammen liege, und also keinerlei Ungemach oder Hinderniß verursachen könne.

10. Auch der Auslauf von Spühl-Steinen auf Straßen und öffentliche Plätze soll nur unter der Bedingung gestattet sein, daß hölzerne oder metallene Röhren daran bis auf den Grund angebracht, daß dieselben stets rein gehalten, keine Gestank erregende Sache dadurch gelassen, und der Boden umher täglich gefehrt und gesäubert werde.

11. Jede Contravention gegen vorstehenden §. 7. 8. 9. und 10. soll mit fünf Rthlr. bestraft werden und versteht sich von selbst, daß sothane Strafe, so lange die Vorschriften nicht befolgt werden, täglich wiederholt und zuletzt die zum Vollzug gegenwärtiger Verordnung nöthigen Veränderungen oder Reparaturen von Polizeiwegen auf Kosten der Eigenthümer veranstaltet werden.

12. Es soll auf Straßen und öffentliche Plätze nichts gebracht oder geworfen werden, was nicht dahin gehört, was Ekel oder Gestank erregt, wodurch die Vorübergehenden erschrocken, oder verletzt werden können, mithin keine verreckte Thiere, keine Knochen, kein Kehricht, am allerwenigsten sollen zur Nachts- oder Tageszeit Nachgeschirre oder sonstige unreine Flüssigkeiten dahin ausgeschüttet werden, bei Strafe von 3 Rthlr., außer der einer jeden dadurch beleidigten Person gebührenden Genugthuung, wofür bei zweifelhaften Fällen jedes Mal die Hausbewohner und Wirthe zu haften haben.

13. Wenn im Nothfall Holz, Stroh- oder Heubüschel, oder sonst etwas auf Straßen und Gassen geworfen werden muß, so soll dieses mit der größten Vorsichtigkeit, und jedes Mal unter Verwarnung der Vorbeigehenden geschehen, bei Vermeidung obgedachter Strafe.

14. In den Defen, deren Röhren an den Straßen herausgeführt sind, soll nichts verbrannt werden, was einen stinkenden Rauch veranlassen kann, und ist auch zu verhüten, daß aus gedachten Röhren kein Kienruß auf die Vorbeigehenden herabtröpfele; unter Verwirkung erwähnter Geldstrafe.

15. Es sollen ferner die Straßen und öffentlichen Gänge sowohl innerhalb als vor den Städten und Wigbolden bei 3 Rthlr. Strafe von allem frei gelassen werden, was deren Gebrauch bei Tag und Nacht hindern oder gefährlich machen kann. Im Nothfalle kann zwar jemand Bauschutt, Holz, Steine, ausgefahrenen Mist u. c. vor seinem Hause auf der Straße liegen lassen, aber nur unter der Bedingung, daß zu einem Gefahr freier Platz übrig bleibe, und daß bei Nachtszeit bis Mitternacht eine Laterne mit brennendem Lichte an dem also besetzten Orte zu dessen hinlänglicher Beleuchtung angebracht werde. Dieses wird hier nur auf drei Tage und für Werkstage überhaupt gestattet. Für länger als drei Tage und Sonn- oder Feiertage ist dazu eine schriftliche Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde zu erwirken, welche nur im höchsten Nothfalle erteilt werden soll.

16. Wer mit einem Gefahr in Städten oder Wigbolden still hält, soll dafür sorgen, daß, wenn es der Platz gestattet, hinlänglicher Raum zum Vorbeifahren übrig bleibe, und daß die angespannten Pferde und sonstiges

Zugvieh allein und ohne Aufsicht nicht zurück gelassen werden, bei Strafe von 2 Rthlr.

Uebrigens sollen Fahrende und Reitende sich einander zu ihrer rechten Hand ausweichen.

17. Bei Vermeidung derselben Strafe sind auch gespannte Pferde und sonstige gefährlich werden könnende Thiere, desgleichen Hunde, welche die Vorbeigehenden mit Bellen oder Beißen anzufallen gewohnt sind, auf Straßen und öffentlichen Gängen nicht loszulassen.

18. Wer in Städten oder Wigbolden mit Pferden gallopiert oder stark trottiert, vermerkt die nämliche Strafe außer der in solchem, wie auch dem §. 16. und 17. berücksichtigten Falle erforderlichen Genugthuung an beschädigte oder beleidigte Personen.

19. Was in Bezug auf Reinhaltung der Straßen vorgeschrieben worden, findet auch auf die in, oder an Städten und Wigbolden befindlichen Canäle und Gräben dahin seine Anwendung, daß selbe wenigstens zwei Mal im Jahr gereinigt, keine todtten Thiere, oder sonstige Gestank und faule Ausdünstung erregende Sachen hineingeworfen werden, auch in solche, wenn sie mit fließendem Wasser nicht beständig angefüllt sind, keine Abtritte ihren Auslauf nehmen sollen.

20. Um sich der genauesten Befolgung dieser Vorschriften versichert zu halten, sollen die Magisträte und Polizei-Stellen, in Städten und Wigbolden die Straßen, Gassen und sonstige öffentliche Plätze, wie auch resp. die Canäle und Gräben an den zum Straßen-Rehren bestimmten Tagen, und außerdem noch wenigstens ein Mal in der Woche, durch die ihnen untergebenen Polizeidiener visitiren, und sich von dem Befund referiren, auch von den Nachtwächtern über das, was sie in der Nacht ordnungswidriges auf den Straßen befunden, alle Morgen Bericht abstatten lassen; übrigens aber zwei Mal im Jahre eine Schau der Gassen, Rinnen, Canäle und Gräben abhalten, und jährlich dem Beamten über den polizeilichen Zustand ihrer Stadt oder Wigbolds in dieser Hinsicht einen Bericht abstatten.

Insbesondere wird wegen der Mistbehälter eine halbjährige Frist hiermit bestimmt, nach welcher deren vorschriftsmäßige Einrichtung und Veränderung um so gewisser bewirkt und darüber dem Beamten die Anzeige geschehen

sein soll, als sonst dieser die deshalb erforderliche Besichtigung auf Kosten der saumseligen Orts-Obrigkeit thun, und anhero zur weiteren Verfügung berichten wird.

Gegenwärtige Verordnung soll zum Druck befördert, gehörig publizirt und affigirt, auch jährlich ein Mal von den Kanzeln verlesen werden.

23. Bocholt den 27. November 1806. (Z. b. Schulwesen.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung,  
auf gnädigsten Spezial-Befehl,  
und unter landesherrlicher Titulatur.

Um unter den veränderten Verhältnissen, die von den frühern Landesherrn bezweckte Vervollkommnung des Schulwesens angemessen zu erreichen, wird das fürstlich-gemeinschaftliche Landes-Gebiet in fünf bezeichnete Schul-Inspektions-Bezirke eingetheilt, und in jedem ein benannter Pfarrer als Schul-Rath ernannt, welche fünf Schul-Räthe in ihren Bezirken als Inspektoren fungiren und in ihren, durch Regiminal-Befugung zu veranlassenden, und unter Vorsitz eines Regierungsmitgliedes zu bewirkenden Versammlungen eine Schul-Commission bilden sollen.

Nebst ausführlicher Bezeichnung (in 20 SS.) der, der fürstlichen Regierung, der Schul-Commission, den Schul-Inspektoren und den Ortspfarrern überwiesenen Obliegenheiten, Befugnisse und Mitwirkungen, wird die Vollziehung der (in mehreren Vorschriften modificirten) hochstiftmünsterschen Schulverordnung vom 2. September 1801 (Conf. Nr. 566 d. 1sten Abth. d. S.) befohlen, sodann werden u. A. die den Schul-Räthen zuständigen Amts-Prärogative und Retributionen festgesetzt und Vorschläge zur Errichtung eines, dem Bedürfnisse der Unterthanen entsprechenden Gymnasiums gewärtiget.

24. Bocholt den 22. Januar 1807. (R. b. Militair-Bequartierung der Freien.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung.

Ueber die statthafte Beziehung zu öffentlichen ordinaircn Lasten und Abgaben derjenigen Personalbefreiten,

welche ein bürgerliches Gewerbe treiben; sodann über die Belegung mit Militair-Bequartierung sämmtlicher, desfalls in drei Klassen eingetheilter, Befreiten, werden ausführliche Vorschriften (in 14 SS.) ertheilt, und wird u. A. festgesetzt:

a) daß die Personalfreiheit der Exempten ganz schwindet, wenn ihr bürgerliches Gewerbe den Hauptnahrungszweig ausmacht und mehr als ihr mit Personalfreiheit verbundenen Amt einbringt;

b) daß, wenn das von Personalfreien betriebene Gewerbe nur Nebengeschäft ist, und nur ungefähr so viel, oder weniger als ihr öffentliches Amt aufbringt, und resp. wenn das Gewerbe nur halb so viel als ihr Amt einbringt, — diese gewerbtreibenden Personalbefreiten im erstern Fall nur die Hälfte, im letztern Fall aber nur den vierten Theil derjenigen Quote übernehmen sollen, welche ein ihrer, ihnen gleichstehender, Mitbürger in den öffentlichen ordinaircn Lasten und Abgaben tragen muß;

c) daß zur 1sten Klasse der von Einquartierung Befreiten, das Personal der fürstl. Regierung und Hofkammer, so wie die Beamten und Richter, zur 2ten Klasse die übrige fürstl. Landesdienerschaft, die Pfarrer und Seelsorger, so wie Schullehrer und Hebammen, und zur 3ten Klasse die übrigen Welt- und Kloster-Geistlichen, die Realfreien und alle gewerbtreibende Personalbefreiete gezählt werden sollen;

d) daß die Einquartierungs-Befreiten, und zwar der 1sten, 2ten und resp. der 3ten Klasse, nur dann mit durchziehender Einquartierung belegt werden dürfen, wenn auf jedes Haus ihres Wohnortes durchschnittlich wenigstens 3, 2 und resp. 1 Mann Einquartierung kommt; auch, bei dauernder oder kantonirender Einquartierung, in demselben Verhältnisse, gegen ihre nicht befreieten Mitbürger (durch dreimalige, zweimalige und resp. einmalige Befreiung bei den eintretenden oder in achttägigten Fristen zu bewirkenden Umlegungen der einquartierten Truppen) erleichtert werden müssen; und

e) daß landesherrliche Residenzschlösser und sonstige Wohnungen landesfürstlicher Verwandte nur im äußersten Nothfalle zu Militair-Quartieren oder andern Bedürfnissen in Kriegszeiten gebraucht werden sollen.